

ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Schnedlitz
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Folgeanfrage zu 4923/J betreffend „Langjährige interimistische Leitung der Abteilung II/DSE/4 ‚Flugpolizei‘“**

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Langjährige interimistische Leitung der Abteilung II/DSE/4 ‚Flugpolizei‘“ (4923/J)¹ rechtfertigte das Ressort die seit 1. Mai 2023 andauernde interimistische Leitung der Abteilung II/DSE/4 (Flugpolizei) mit der vorübergehenden Zuweisung des damaligen Arbeitsplatzinhabers.

Auf die explizite Frage nach der facheinschlägigen Hochschulbildung der interimistischen Leiterin verweigerte das Ressort damals unter Verweis auf den Datenschutz die Auskunft und bestätigte lediglich ein nicht näher definiertes „Diplomstudium“.

Mittlerweile wurde die Funktion der Abteilungsleitung (GZ 2026-0.657.434) offiziell ausgeschrieben. Im Gegensatz zur Ausschreibung aus dem Jahr 2020 wurde das Anforderungsprofil dabei um den Hochschulbegriff ‚Sozialwissenschaften‘ erweitert, der bislang in keiner anderen Ausschreibung für Abteilungsleiterfunktionen des Bundesministeriums für Inneres enthalten war. Recherchen zeigen, dass die interimistische Leiterin über ein kulturwissenschaftliches Diplomstudium der Volkskunde/Europäischen Ethnologie verfügt, dessen offizieller Studienplan diese Studienrichtung ausdrücklich als historisch-philologisch und kulturwissenschaftlich ausgerichtet beschreibt und typische Berufsfelder im Ausstellungs- und Museums-wesen, der öffentlichen Kulturarbeit, journalistischen Tätigkeiten sowie Arbeiten in Archiven und Bibliotheken nennt.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

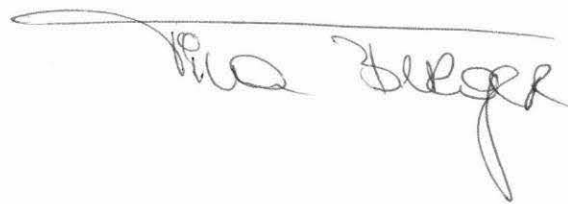
Anfrage

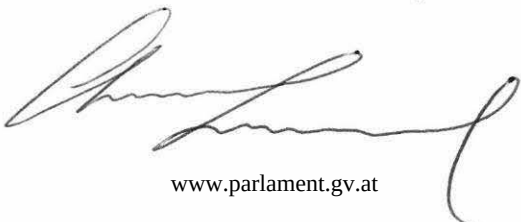
1. Wurden im Zuge der interimistischen Betrauung zur Leitung der Abteilung II/DSE/4 (Flugpolizei) zum 1. Mai 2023 die Ernennungserfordernisse gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG geprüft?
 - a. Wenn ja: welche Kriterien wurden angewendet?
2. Auf welcher fachlichen oder rechtlichen Grundlage gelangte das Ressort zur Einschätzung, dass das kulturwissenschaftliche Diplomstudium „Volkskunde/ Europäische Ethnologie“ als Hochschulbildung im Sinne der Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG qualifiziert und damit als der Verwendung entsprechende Hochschulbildung für die Leitung der Abteilung II/DSE/4 (Flugpolizei) angesehen werden kann?

¹ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/4923>

Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/4413> (aufgerufen am 15.09.2026)

- a. Welche internen Auslegungsdokumente, Vermerke oder Stellungnahmen liegen dieser Einstufung zugrunde?
- b. Wurden externe Stellen (z. B. das Bundeskanzleramt oder die Universität Wien) mit einer entsprechenden Beurteilung befasst?
 - i. Wenn ja, mit welcher konkreten Beurteilung?
3. Aus welchen fachlichen oder organisatorischen Gründen wurde der Hochschulbegriff ausschließlich in der Ausschreibung für die Leitung der Abteilung II/DSE/4 (Flugpolizei), GZ 2026-0.657.434, um den Begriff „Sozialwissenschaften“ erweitert, obwohl dieser Begriff in den vergleichbaren Ausschreibungen für Abteilungsleiterfunktionen des Bundesministeriums für Inneres in den Jahren davor und auch danach nicht enthalten war?
4. Kann das Ressort ausschließen, dass ein Gericht im Rahmen eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens im Falle einer dauerhaften Betrauung das Studium „Volkskunde/Europäische Ethnologie“ als fachfremd im Sinne der Z 1.12 Anlage 1 BDG beurteilt und die Auswahlentscheidung als rechtswidrig qualifiziert?




	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-24T17:21:52+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	